

1	Allgemeine Splitregeln	E 221.2
1.1	Titelschwankungen	E 221.2
1.2	Titelsplits	E 221.5
1.2.1	Bei Sachtitelwerken ...	E 221.5
1.2.2	Bei Urheberwerken ...	E 221.6
1.2.3	Bei Unterreihen ...	E 221.8
2	Besondere Splitregeln	E 221.9
2.1	Änderung in der Reihenfolge von Sachtiteln	E 221.9
2.2	Vereinigungstitel	E 221.10
2.3	Titeländerung bei Jahrbüchern	E 221.10
2.4	Titeländerung im laufenden Jahrgang	E 221.10
2.5	Körperschaftsnamensänderungen bei Urheberschriften	E 221.11
2.6	Gleichlautende Titel	E 221.11
2.7	Split trotz Titelschwankung	E 221.12
3	Verfahrensregelung für nachträgliche Splits / Vereinheitlichung durch Umlenkung	E 221.12

1 Allgemeine Splitregeln

1.1 Titelschwankungen

Als Titelschwankung wird eine Änderung des Hauptsachtitels bezeichnet, die kürzer als ein Jahr besteht (Ausnahme: vgl. aber 2.7.). Die Titelvariante bekommt keine eigene Haupteintragung, sondern wird in MARC **247** mit Angabe der Geltungsdauer erfaßt und zwar

- bei Rückkehr zum alten Titel in dessen Aufnahme,
- bei erneuter Titeländerung in der Aufnahme der Fortsetzung.

Erscheinen die letzten Hefte einer abgeschlossenen Veröffentlichung unter einem anderen Titel, so wird ebenfalls nicht gesplittet, wobei der neueste Titel ausnahmsweise nicht in MARC **245**, sondern in **247** angegeben wird.

Wenn sich bei Urheberwerken der erste Urheber ändert, ist analog zu verfahren. Die abweichenden Namensformen werden in **550** bzw. in **247 00** (wenn der Urheber im Sachtitel enthalten ist) mit Angabe der Geltungsdauer erfaßt.

Ist in Unkenntnis der kurzfristigen Titel- bzw. Namensänderung bereits gesplittet worden, wird entsprechend umgelenkt.

Um die Splitanfälligkeit bei erfahrungsgemäß häufig wechselnden Titelfassungen einzuschränken, werden Formulierungen, die den Stand bzw. Zeitraum der Ausgabe näher bezeichnen (wie: für das Jahr, für das Geschäftsjahr), immer dann, wenn sie am Ende des Sachtitels stehen, nicht als Bestandteil des Sachtitels, sondern als Zusatz zu diesem angegeben.

Aber:

Weiterhin gesplittet werden dagegen Titel, in denen die Angaben zum Zeitraum grammatikalisch mit Urheberangaben verbunden sind, wie

Deutsche Hypothekenbank Berlin
Bericht
über das Geschäftsjahr...

Split

Bericht über das ... Geschäftsjahr ... der Deutschen Hypothekenbank

Als Titelschwankung werden Fälle behandelt, in denen Vorlesungsverzeichnisse für Sommer- und Wintersemester unterschiedliche Titelfassungen haben. Der neue Titel für das andere Semester wird in MARC **247** angegeben.

110 2# \$a *Universität <Osnabrück>* \$0 GND-ID \$4 aut
245 10 \$a Veranstaltungs- und Personalverzeichnis
247 00 \$a Veranstaltungsverzeichnis \$f Hauptsacht. d. SS anfangs

Unabhängig von der Geltungsdauer eines Titels, wird unter der neuesten bekannten Form, ggf. auch nachträglich, vereinheitlicht, wenn

- sich die Orthographie einzelner Wörter gem. RAK-WB § 205,1 ändert

245 00 \$a <<Das>> Rote Kreuz
247 00 \$a <<Das>> Rothe Kreuz \$f Hauptsacht. anfangs

245 00 \$a Journal des savants
247 00 \$a Journal des scavans \$f Hauptsacht. teils

245 00 \$a Vierteljahresschrift
247 00 \$a Vierteljahrsschrift \$f Hauptsacht. anfangs
247 00 \$a Vierteljahrschrift \$f Hauptsacht. teils

(Für japanische Titel vgl. auch [G 221.2.](#))

- die Verwendung von Abkürzungen und ihren Auflösungen schwankt oder sich die Wiedergabeform von Zahlen, Symbolen oder sonstigen Zeichen ändert.

Die abweichenden bzw. früheren Sachtitelformen werden mit Angabe der Geltungsdauer in MARC **247** aufgeführt:

245 00 \$a	Info 7
247 00 \$a	Info sieben \$f Hauptsacht. teils
245 00 \$a	Allgemeiner evang.-luth. Anzeiger
247 00 \$a	Allgemeiner ev.-luth. Anzeiger \$f Hauptsacht. anfangs
247 00 \$a	Allgemeiner evangelisch-lutherischer Anzeiger \$f Hauptsacht. teils

- Änderungen zwischen Singular und Plural bei Gattungsbegriffen und den zugehörigen Attributen stattfinden (vgl. dazu die Listen von Gattungsbegriffen und Attributen, E 463,4ff.)
Ist ein Teil eines Kompositums als Gattungsbegriff anzusehen, ein Teil dagegen nicht, ist das Kompositum selbst kein Gattungsbegriff.

Rapport annuel
Rapports annuels kein Split

aber:

Schülerheft
Schülerhefte Split

Informationstechnische Gesellschaft:
ITG-Fachbericht Split
ITG-Fachberichte

Die abweichenden bzw. früheren Sachtitelformen werden mit Angabe der Geltungsdauer in [247](#) aufgeführt. Von den abweichenden orthographischen Formen kann auch dann verwiesen werden, wenn sie nicht in der Vorlage auftreten, sofern sie das erste Ordnungswort betreffen. Die Verweisung erfolgt dann über die Besetzung des Feldes [246 3#](#).

Ebenso wird verfahren, wenn Sucheinstiege von noch nicht in den Vorlagen vorhandenen Wörtern in der neuen Rechtschreibung bzw. von Wörtern in der Orthographie der „alten“ Rechtschreibung gewünscht werden. Eventuell ist die Erfassung des betreffenden Wortes in [246 10](#) ausreichend; dadurch würde jedoch kein Eintrag in den Index TST (Phrasensuche) erfolgen.

245 00	\$a	Jahrbuch der Flußschiffahrt
246 3#	\$a	Jahrbuch der Flussschiffahrt

Wenn bei Regional- und Lokalausgaben von Zeitungen und Zeitschriften in der sachlichen Benennung ein untergliedernder Gattungsbegriff wie Ausgabe, Edition usw. hinzutritt, sich ändert oder entfällt, wird unter der neuesten bekannten Form, ggf. auch nachträglich, vereinheitlicht.

Der Sachverhalt wird in Feld **247** dargestellt.

Beispiel:

246 3# \$a Schwarzwälder Bote / Ausgabe Oberndorf
 246 3# \$a Schwarzwälder Bote / Oberndorf
 245 00 \$a Schwarzwälder Bote \$n [...] \$p Ausgabe Oberndorf
 247 00 \$a Oberndorf \$f Sachl. Benennung bis 1960

1.2 Titelsplits

Beim Auszählen der zu berücksichtigenden Ordnungswörter gelten Artikel, Präpositionen und Konjunktionen grundsätzlich nicht als sinntragende Wörter.

1.2.1 Bei **Sachtitelwerken** wird gesplittet,

- wenn innerhalb der ersten vier sinntragenden Ordnungswörter des Hauptsachtitels eine Änderung stattfindet.

<<Das>> deutsche Wochenblatt
 DeutschesWochenblatt Split

<<Der>> beratende Ingenieur
 Beratende Ingenieurer Split

Lehrproben und Lehrgänge für die
Praxis der Schulen

Lehrproben und Lehrgänge für die Split
Praxis der höheren Schulen

aber:Sicherheit im BerglandFür die Sicherheit im Bergland

kein Split

1.2.2 Bei **Urheberwerken** wird gesplittet, wenn

- sich die Ansetzungsform der Primärkörperschaft ändert.

Deutsches Institut für Afrika-Kunde <Hamburg>:
Tätigkeitsbericht

Split

Institut für Afrika-Kunde <Hamburg>:
Tätigkeitsbericht

- innerhalb der ersten zwei sinntragenden Ordnungswörter des Hauptsachtitels eine Änderung stattfindet. Es wird immer vom ersten Ordnungswort an gerechnet. Am Anfang des Hauptsachtitels stehende Urhebernamen/Initialen werden nicht übergangen.

Deutsches Postmuseum <Frankfurt, Main>:
Informationen und Abhandlungen des ...

Split

Deutsches Postmuseum <Frankfurt, Main>:
Informationen und Berichte des ...American Medical Association archives
AMA archives

Split

aber:American Medical Association archives
American Medical Association studies

kein Split

Hingegen werden Änderungen der Körperschaftsbegriffe und Körperschaftsnamensvarianten, die *nachgestellt* im Sachtitel enthalten oder zu ihm zu ergänzen sind, als geringfügige Änderung betrachtet und führen nicht zum Split (vgl. RAK-WB § 113,3, Anm. 2). Hierzu gehört auch der Wechsel zwischen enthaltenen und zu ergänzenden Urhebern.

Sternwarte <München>:
Berichte der Königlichen Sternwarte ...

Sternwarte <München>:
Berichte der Sternwarte ...

keine Splits

Sternwarte <München>:
Berichte // ...

Ebenso führt das Hinzutreten oder der Wegfall von zum Körperschaftsnamen gehörigen Gattungsbegriffen wie Stadt, City, Ciudad u.ä. oder anderen, die Art der Einheit bezeichnenden Begriffe, nicht zum Split.

Bergisch Gladbach:
Verwaltungsbericht // ...

Bergisch Gladbach
Verwaltungsbericht der Stadt Bergisch Gladbach

keine Splits

Bergisch Gladbach
Verwaltungsbericht der Stadtgemeinde ...

Beispiel für andere, die Art der Einheit bezeichnende Begriffe:

Lippe <Staat>:
Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

Lippe <Staat>:
Staatsanzeiger für den Freistaat Lippe

keine Splits

Lippe <Staat>:
Staatsanzeiger für das Land Lippe

Jedoch werden Organe und Gruppen, die in der GKD weder angesetzt noch verwiesen werden, wie Ordnungswörter behandelt und mitgezählt:

Medizinische Hochschule <Hannover>:
Mitteilungen des Rektors der Medizinischen Hochschule ...

Split

Medizinische Hochschule <Hannover>:
Mitteilungen der Medizinischen Hochschule ...

Gesplittet werden ebenfalls Titel, in denen die Angaben zum Zeitraum grammatikalisch mit Urheberangaben verbunden sind, wie

Deutsche Hypothekenbank Berlin
Bericht
über das Geschäftsjahr...

Split

Bericht über das ... Geschäftsjahr ... der Deutschen Hypothekenbank

Derartige Angaben, die mit Urheberangaben grammatikalisch verbunden sind, dürfen auch nicht vom Sachtitel abgetrennt und etwa ins Feld [245](#), Unterfeld b, geschrieben werden!

1.2.3 Bei **Unterreihen** wird gesplittet, wenn

- sich die Buchstaben- und/oder Ziffernzählung ändert (vgl. [E 211.1](#)). Änderungen in einer ggf. zusätzlich auftretenden sachlichen Benennung führen bei gleichbleibender Zählung im allgemeinen nicht zum Split (siehe jedoch weiter unten).

E, Elektrotechnik
E 1, Elektrotechnik
E 2, Elektronik

Split

1, Höhere Lehranstalten
1, Gymnasien und Realschulen

kein Split

Ist jedoch die Änderung der sachlichen Benennung der Unterreihe auf eine geänderte Untergliederung des Gesamtwerks zurückzuführen, d.h. der gezählten Unterreihe wird ein ganz anderes Sachgebiet/Thema zugewiesen, wird trotz gleichbleibender Zählung eine Neuaufnahme angelegt.

Série 4, Essais bibliographiques
(Forts.: Série 2, Collection d'études bibliographiques)

Série 4, Histoire de l'art

- keine Zählung vorliegt und in der sachlichen Benennung eine Änderung innerhalb der ersten zwei sinntragenden Ordnungswörter auftritt. ([Vgl. 1.1, S. 5, Beispiel Schwarzwälder Bote](#))

Kölnische Volkszeitung und Handelsblatt / Literarische Beilage

Split

Kölnische Volkszeitung und Handelsblatt / Literarische Blätter

Polytechnika Krakowska:
Zeszyt naukowy / Budownictwo wodne

kein Split

Polytechnika Krakowska:
Zeszyt naukowy / Budownictwo wodne i inżynieria sanitarna

Druck und Papier / Fachausgabe Typographie

kein Split

Druck und Papier / Fachausgabe Typographie und Gebrauchsgraphik

Weitere Einzelheiten über Unterreihen und fortlaufende Beilagen vgl. [E 211](#).

2 Besondere Splitregeln

Zur Behandlung von bestimmten Gruppen von Veröffentlichungen vgl. [E 400 - E 499](#).

2.1 Änderung in der Reihenfolge von Sachtiteln

Ändert sich die Reihenfolge von mehreren gleichzeitig auftretenden Sachtiteln, so ist anhand der Typographie zu entscheiden, ob gesplittet werden muß. Als Hauptsachtitel gilt im allgemeinen der hervorgehobene, bei gleicher typographischer Gestaltung der erstgenannte Sachtitel der Haupttitelseite.

Eine Ausnahme bilden hier die EU-Veröffentlichungen, bei denen grundsätzlich die deutsche Titelfassung zum Hauptsachtitel erklärt wird (vgl. [E 430](#)).

Zur Bestimmung des Hauptsachtitels bei Kongressen vgl. [E 450](#).

2.2 Vereinigungstitel

Geht ein Titel in einer anderen Veröffentlichung auf und es entsteht ein Vereinigungstitel, der aus den Sachtiteln beider Veröffentlichungen besteht, wird unter Voraussetzung einer typographisch eindeutigen Gestaltung des Hauptsachtitels gesplittet.

St. James's gazette

<<The>> evening standard

Split

<<The>> evening standard & St. James's gazette

<<Der>> Männerseelsorger

Mann in der Kirche

Split

Mann in der Kirche vereinigt mit Der Männerseelsorger

AKTUELLE UROLOGIE

AKTUELLE UROLOGIE

vereinigt mit Zeitschrift für Urologie

kein Split

In älteren Aufnahmen, die aus Gesamtverzeichnissen (ohne Autopsie) stammen, können hinzugetretene Titel gelegentlich fälschlich in [245 00](#), Unterfeld d erfaßt worden sein, wobei die Langform zusätzlich in [246 3#](#) erfaßt wurde. Hier gelten die Regeln für nachträgliche Splits.

2.3 Titeländerung bei Jahrbüchern

Es wird grundsätzlich nach den o.g. Regeln gesplittet, auch wenn sich der Titel (in Extremfällen) jährlich ändert.

2.4 Titeländerung im laufenden Jahrgang

Bei Titeländerung innerhalb eines Jahrgangs ist für Split-Entscheidungen und die Angaben in [362](#) das Hefttitelblatt maßgebend.

In den Exemplarsätzen kann der volle Jahrgang unter dem alten und/oder dem neuen Titel erfaßt werden.

Gibt das Bandtitelblatt für den ganzen Jahrgang nur eine Titelfassung an, so kann das in **247** dargestellt werden. Im Extremfall können alle Hefte eines Jahrgangs die alte Titelfassung, das Bandtitelblatt jedoch schon die neue angeben. Auch dieser Sachverhalt sollte in **247** erklärt werden, um unnötige Gravkorr-Fälle zu vermeiden.

247 00 \$ a ... \$ f Auf dem Bd.-Titelbl. bis ...

2.5 Körperschaftsnamensänderungen bei Urheberschriften,
hier: Beibehaltung des alten Namens in den Veröffentlichungen

Verwendet eine als Urheber geltende Körperschaft in ihren Publikationen nur ihre frühere Namensform, so wird der Titel unter dieser Form angesetzt (vgl. RAK-WB § 407,3 und § 632,3).

Wird dagegen die neue Namensform an anderer Stelle in der Vorlage bereits genannt (z.B. Vorwort, Titelblattrückseite), wird unter der neuen Namensform angesetzt.

Sobald die neue Namensform auch auf dem Haupttitelblatt verwendet wird, wird die alte Namensform in **550 ###/7XX** erfaßt. Ist der Urheber im Sachtitel enthalten, ist die neue Titelfassung in **245**, die alte Titelfassung in **247** zu erfassen.

Bei Korrekturen an bereits vorhandenen Titelaufnahmen bittet die ZRT um Belegkopien.

2.6 Gleichlautende Titel

Setzt bei ansonsten identisch aussehenden Titeln eine neue Zählung ein, die nicht als N.F. o.ä. bezeichnet ist, wird im allgemeinen gesplittet.

Nicht gesplittet werden und [N.F.] fingiert werden darf nur, wenn diese Bezeichnung nachträglich auftritt oder wenn eindeutig geklärt werden kann, daß es sich um dieselbe Veröffentlichung handelt (vgl. ZETA Teil B, 4025, S. 10).

2.7 Split trotz Titelschwankung

Entgegen den Bestimmungen über Titelschwankungen ([E 221.1 ff](#)) wird auch dann gesplittet, wenn mehrere Titel, die kürzer als ein Jahr bestehen, einen anderen Titel als gemeinsame Fortsetzung haben bzw. wenn ein Titel, der kürzer als ein Jahr dauert, mehrere andere Titel als Fortsetzungen hat.

3 Verfahrensregelung für nachträgliche Splits / Vereinheitlichung durch Umlenkung

Nachträgliche Splits bzw. Anpassungen an geltende Splitregeln werden im allgemeinen nicht gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nachweislich falsche Information oder die Aufnahme existiert in anderer Form als Doppelaufnahme in der Datenbank.

Es wird nachträglich gesplittet/vereinheitlicht, wenn

- nur der Bestand der korrekturbeantragenden Bibliothek betroffen ist.
- ein Periodikum einen früheren, durch Erfassung in **247** abgedeckten Hauptsachtitel wieder aufnimmt. An die Stelle von **247** tritt dann die Verknüpfung über das Feld **780/785** (Vorg. u. Forts.).
Es ist ohnehin eine Gravkorr erforderlich.
- eine splitwürdige anfängliche oder zeitweilige Titeländerung, die bisher nicht über eine Fußnote abgedeckt war, erst nachträglich bekannt wird.

- bei Urheberschriften die Körperschaft nachträglich gesplittet wird. Der Split wird auch ausgeführt, wenn beide Ansetzungsformen der Körperschaft mit Körperschafts-ID-Nummer und durch Erfassung im Fußnotenbereich verankert waren (vgl. [E.221.1](#)).
- an einer der beiden Aufnahmen, die nach früheren Splitregeln korrekt gesplittet wurden, ohnehin eine Gravkorr erforderlich ist.
- Aufnahmen mit Unterreihen strukturiert wurden, obwohl sich lediglich die Erscheinungsweise des fortlaufenden Sammelwerkes geändert hatte.
- identische Titelfassungen für Grundwerk und Supplement vorliegen (vgl. [E 230](#)).